

Sicherheitsdatenblatt

Natriumsulfidlösung 30%

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs nach CLP-Verordnung

Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302

Akute Toxizität dermal, Kategorie 4, H312

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318

2.2 Kennzeichnung des Gemischs nach CLP-Verordnung



Signalwort: **Gefahr**

H-Sätze:

H302 + H312: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

P-Sätze:

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P264: Nach Gebrauch (zu waschende Körperteile vom Hersteller/Lieferant anzugeben) gründlich waschen.

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Atemschutz tragen.

P301 + P312: BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.

P405: Unter Verschluss aufbewahren.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Abschnitt muss vom Nutzer selbst ausgefüllt werden. Hier sind z. B. Angaben zu einer Staubexplosionsgefahr sowie Angaben, ob ein PBT-Stoff, ein vPvB-Stoff enthalten ist oder ob andere Gefahren von dem Gemisch ausgehen, die nicht durch die Abschnitte 2.1 und 2.2 abgedeckt sind.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische

- **Natriumsulfid (20 %)**

Akute Toxizität oral, Kategorie 3, H301

Akute Toxizität dermal, Kategorie 3, H311

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318

Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1, H400

Hinweis für GisChem-Nutzer/-innen: Im Sicherheitsdatenblatt müssen Bestandteile nicht angegeben werden, wenn diese nur in physikalische Gefahren eingestuft sind.

Außerdem können im Sicherheitsdatenblatt Konzentrationsbereiche angegeben werden.

Eine Berechnung der Einstufung mit den dort angegebenen oberen

Konzentrationsgrenzen muss zum selben Einstufungsergebnis führen wie in Abschnitt 2.1 angegeben.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Das Gemisch liegt als Flüssigkeit vor.

Hinweis für GisChem-Nutzer/-innen: Im Sicherheitsdatenblatt müssen erheblich mehr Angaben zu den physikalischen Gefahren gemacht werden. Bitte ergänzen Sie diese Angaben.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität

Bestandteile, die zur **akuten oralen Toxizität** beitragen können:

- **Natriumsulfid (20 %)**, LD 50 (oral): ATE 100 mg/kg

Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 500 mg/kg

Das Gemisch wird in Kategorie 4 Akute Toxizität oral eingestuft.

Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können:

- **Natriumsulfid (20 %)**, LD 50 (oral): ATE 300 mg/kg

Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix): 1499,999925 mg/kg

Das Gemisch wird in Kategorie 4 Akute Toxizität dermal eingestuft.

Bestandteile, die zur *akuten inhalativen Toxizität* beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Die Einstufung erfolgte aufgrund des Inhaltsstoffes Natriumsulfid, der zu 20 % im Gemisch enthalten ist und in Kategorie 1B eingestuft ist. Das Gemisch wird daher auch in Kategorie 1B eingestuft.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Hautätzende Stoffe der Kategorie 1 rufen auch schwere Augenschädigungen hervor.

Daher wird das Gemisch in Kategorie 1 eingestuft.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

e) Keimzell-Mutagenität

kein relevanter Bestandteil

f) Karzinogenität

kein relevanter Bestandteil

g) Reproduktionstoxizität

Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 1 und/oder 2** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Betäubende Wirkung** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Atemwegsreizung** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

kein relevanter Bestandteil

j) Aspirationsgefahr

kein relevanter Bestandteil

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bestandteile, die zur **akuten Gewässergefährdung** beitragen können:

- **Natriumsulfid** (20 %, Kategorie 1, M-Faktor: 1)

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 25 %

Das Gemisch wird in Gewässergefährdend: Akut nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **chronischen Gewässergefährdung** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

Bestandteile, die zu einer **Ozonschichtschädigung** beitragen können:

kein relevanter Bestandteil

12.2./12.3. Persistenz und Abbaubarkeit / Bioakkumulationspotenzial

Hinweis für GisChem-Nutzer/-innen: Einige Eigenschaften, wie Bioakkumulation, Persistenz und Abbaubarkeit, sind stoffspezifisch, und diese Angaben sind, soweit vorliegend und zweckmäßig für jeden relevanten Stoff des Gemischs zu machen.